



Bundesverband e.V.



Das Recht auf einen guten Ganzttag für Grundschul Kinder.

Die AWO fordert Qualität als Teil des
Ganztagsförderungsgesetzes

Impressum

AWO Bundesverband e. V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Brigitte Döcker (Vorsitzende)

Redaktion: Dr. Judith Adamczyk

Kontakt: Dr. Judith Adamczyk – judith.adamczyk@awo.org;
Christian Shukow – christian.shukow@awo.org

Titelbild: Luis Louro – AdobeStock

Lektorat: Detlef Schnier

Satz/Layout: Linda Kutzki, textsalz.de

© AWO Bundesverband e. V., Berlin. Das Copyright für Texte und Bilder liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim AWO Bundesverband e. V.

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AWO Bundesverband e. V.

Alle Rechte vorbehalten.

November 2022

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Die AWO fordert ein Bundesqualitätsgesetz zur Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter!	5
I. Die Position der Kinder steht im Mittelpunkt	5
II. Kinderrechte als Maßstab	
Gute Qualität für das Kindeswohl	6
III. Ein Bundesqualitätsgesetz muss her!	
Zielsetzung und Notwendigkeit für ein Bundesqualitätsgesetz	7
Zum Vergleich: ein Blick auf das KiQuTG	9
IV. Die Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe muss weiterentwickelt werden.	10
V. Kriterien für einen GUTEN Ganztag	11



Vorwort

Liebe Leser*innen,

die Einföhrung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsföderung ab dem Schuljahr 2026/2027 wird bundesweit eine zentrale Herausforderung für unser Bildungssystem darstellen. Dabei ist Ganztagsföderung ein Schritt zu mehr Chancengerechtigkeit für alle Kinder sowie zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Darüber hinaus können bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungsangebote zur Armutsprävention beitragen.

Wesentliche Voraussetzung für die gelingende Verwirklichung dieser Potentiale ist aber eine hohe Qualität der Angebote und eine gelungene Kooperation multiprofessioneller Akteur*innen am Lern- und Lebensort Schule: Guter Ganzttag ist gekennzeichnet durch inklusive und kindgerechte Angebote, die gleichsam partizipativ sowie kindorientiert ausgestaltet sind. Denn Familien und Kinder haben unterschiedliche Bedarfe und Ausgangslagen, die sowohl beim Ausbau der Angebote und Plätze als auch insbesondere hinsichtlich der Qualitätsdimension berücksichtigt werden müssen.

Im Sommer 2020 hat der AWO Bundesverband unter *#GuterGanzttag* eine Kampagne gestartet, die den zu jener Zeit noch nicht vorgelegten Referentenentwurf für ein Ganztagsföderungsgesetz gefordert hat. Bereits damals wurden konkrete Vorschläge zur qualitativen Ausgestaltung ganztägiger Angebote zur Förderung von Kindern im Grundschulalter vorgestellt.

Heute stehen wir nun vor dem nächsten Schritt:

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag von November 2021 die Entwicklung eines Qualitätsrahmens für die Umsetzung des Ganztagsföderungsgesetzes (GaFöG) angekündigt. Gemäß dieser Ankündigung fordert der AWO Bundesverband den Auftakt der Entwicklung dieses Qualitätsrahmens. Ziel muss es sein, die Bedingungen für die Zusammenarbeit der beteiligten Akteur*innen in Schulen, in Horten und mit externen Kooperationspartner*innen zu verbessern. Die Bedürfnisse der Kinder müssen in den Mittelpunkt gestellt werden. Es braucht bundesweit verbindliche und einheitliche Qualitätsdimensionen und -kriterien, denn nur so können gute Ganztagsangebote für alle Kinder auch die Bildungschancen dieser Kinder nachhaltig verbessern.

Wir danken den Mitgliedern der Arbeitskreise Kinderbetreuung und Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit und Schule für ihre Textbeiträge und ihre Mitarbeit an diesem Papier. Das Anliegen ist nicht geringer, als somit bundesweit eine gute Ganztagsföderung auf den Weg zu bringen.

Brigitte Döcker
Vorstandsvorsitzende

Die AWO fordert ein Bundesqualitätsgesetz zur Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter!



I. Die Position der Kinder steht im Mittelpunkt

Hand aufs Herz: GUTER Ganzttag für Grundschul-kinder ist in seiner gegenwärtigen Verfassung eher ein Versprechen als Realität. Der Ausbau der Ganztagsbetreuung hat viele Gründe, aber für die politische Entscheidung stand bislang weniger die Orientierung an den vitalen Lebensbedürfnissen von Kindern im Vordergrund. Vielmehr ranken sich die Ausbaubemühungen rund um Aspekte der Konjunkturunterstützung, des besseren Zugangs zum Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Und oft merkt man auch den bislang etablierten Angeboten an, dass es vor allem um eine Ergänzung der schulischen Angebote und um eine Verbesserung der schulischen Leistungen der Kinder geht.

Doch Kinder haben ein Recht auf GUTEN Ganzttag, und daher muss die zentrale Frage lauten: Was brauchen Kinder und was wollen Kinder?

Die AWO fordert, bundesweit und rechtssystematisch sicherzustellen, dass die Perspektiven und die Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Die Förderung aller Kinder muss auf die Entwicklung und Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ausgerichtet sein.

Die Forderung nach guten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten stellt sich natürlich grundsätzlich für alle Bereiche: von der Kindertagesförderung der Jüngsten bis hin zu Angeboten im schulischen Setting. Durch die Ausweitung der Zeit, die Kinder außerhalb ihres familiären Umfeldes verbringen, wird es umso bedeutender, dass die Orte der formellen, informellen und non-formalen Bildung im Sinne der Kinder ausgestaltet sind – unabhängig davon, welche Angebotsstrukturen in

Wohnortnähe vorgehalten werden (können), also ob durch den Hort, die Tagespflege, andere alternative Angebote oder die Schulen selbst.

Aus Erhebungen mit Kindern im Grundschulalter wissen wir, dass GUTER Ganzttag sich aus Perspektive der Kinder entlang von vier Qualitätsbereichen beschreiben lässt:

- die Gestaltung positiver pädagogischer Beziehungen,
- die Gestaltung einer positiven Peer-Kultur,
- die produktive Bearbeitung von Themen und Aufgaben der mittleren und späten Kindheit sowie
- die Erweiterung des Bildungsraums Ganzttag in die Natur und die Außenwelt.

Damit lässt sich Qualität aus Sicht der Kinder wie folgt skizzieren: Kinder im Grundschulalter brauchen Zeit, kindgerecht ausgestattete Freizeiträume und Gelegenheiten für eigene Themen, für die Natur und Außenwelt. Relevant sind dabei die Peer Group sowie pädagogische Beziehungen. Das heißt, Kinder wollen (und müssen) in ihrer altersgemäßen Entwicklung begleitet werden, und für diese Begleitung und Unterstützung braucht es vor allem genügend und fachlich qualifiziertes Personal an ihrer Seite.

Nicht zuletzt bedarf es einer guten Mittagsversorgung der Kinder.

Ganztagsförderung muss sich am Wohlbefinden und den Rechten von Kindern orientieren, um ein gutes Förderangebot im Sinne der Kinder zu gestalten. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ist folglich als zentrale Grundlage und als Leitlinie für die Ausgestaltung eines GUTEN Ganztags anzusehen.



II. Kinderrechte als Maßstab Gute Qualität für das Kindeswohl

Aus der UN-Kinderrechtskonvention und dem Grundgesetz ergibt sich die öffentliche Verantwortung, das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten. Dabei lässt sich aus den Kinderrechten ein rechtlich integriertes System zur Sicherstellung der bestmöglichen Lebensbedingungen für Kinder ableiten.

Wesentliches Leitprinzip ist der Vorrang des Kindeswohls, welches ohne weitere Zwischenschritte unmittelbare Rechte und Pflichten erzeugt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...], ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Art. 3 Abs. 1 KRK). Darüber hinaus verpflichtet sich Deutschland mit Art. 6 Abs. 2 KRK die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten. Zur präventiven Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen benennt Art. 3 Abs. 3 KRK fünf wesentliche Kriterien:

- Sicherheit
- Gesundheit
- Zahl des Personals
- fachliche Eignung des Personals und
- eine ausreichende Aufsicht

Es ist also erforderlich, dass die Vertragsstaaten entsprechende Standards für die in Art. 3 Abs. 3 KRK genannten „Institutionen“ aufstellen.¹

Die Bundesregierung Deutschland hat bisher keine Standards entwickelt, auch nicht mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (KiQuTG), das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz.

Vielmehr wird in Deutschland das Kindeswohl selbst hinsichtlich der zugesicherten fünf wesentlichen Kriterien von Bundesland zu Bundesland bzw. teilweise sogar von Kommune zu Kommune unterschiedlich gewährleistet, gewichtet und ausgelegt. Dieser rechtliche Flickenteppich zu wesentlichen Kriterien des Kindeswohls führt dazu, dass für Kinder im Grundschulalter kein bundesweit einheitlicher Bewertungsmaßstab für Ganztagsqualität existiert.

1 Schmahl, S. (2017): Kinderrechtskonvention. Handkommentar. 2. Auflage. Art. 3 Rn. 15.



III. Ein Bundesqualitätsgesetz muss her! Zielsetzung und Notwendigkeit für ein Bundesqualitätsgesetz

Immerhin: Der Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode bis 2025 gibt die richtige Richtung für die Entwicklung in den nächsten Jahren vor:

„Gemeinsam mit den Ländern wollen wir alle Möglichkeiten ausschöpfen, gemeinsam gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und Qualität, Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung des Bildungswesens zu stärken.“²

Und:

„Mit Ländern und Kommunen werden wir uns über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung und -betreuung und der qualitativen Weiterentwicklung verständigen und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Ausprägungen einen gemeinsamen Qualitätsrahmen entwickeln.“³

Am 11.10.2021 verkündete die Bundesregierung das „Gesetz zur ganztägigen Förderung im Grundschulalter (Ganztagförderungsgesetz – GaFöG), wonach Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 mit Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung in Tageseinrichtungen haben. Dieser Rechtsanspruch wurde ganz bewusst im Kinder- und Jugendhilferecht (§ 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) und nicht im Schulrecht geregelt.

Der Ganztagsanspruch des Kindes gilt auch als erfüllt, wenn die Förderung im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie durch Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, erfolgt (§ 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

Der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches – und nicht auf Grundlage des Schulgesetzes! – kommt damit eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der Rechte der Kinder zu. Deren Rechte auf Schutz, Wohlergehen und Bildung sind damit ausdrücklich auch für die Kinder im Grundschulalter explizit verankert. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs macht damit bundesweit geltende Regeln zur Festlegung der Qualität erforderlich.

² Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. **Koalitionsvertrag 2021–2025** zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. S. 101.

³ Ebenda, S. 75.

Daher braucht es ...

1

... ein Bundesqualitätsgesetz zur Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter ... weil JEDES Kind ein Recht auf GUTE Bildung hat!

2

... ein Bundesqualitätsgesetz zur Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter ... weil JEDES Kind ein Recht auf die Sicherstellung der BESTMÖGLICHEN Lebensbedingungen hat!

Im Ganztagsförderungsgesetz lassen sich die zentralen gesellschaftspolitischen Ziele identifizieren:

- die Teilhabechancen für Grundschul Kinder verbessern
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern sowie
- die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber*innen berücksichtigen.

Die AWO fordert, dass die Interessen der Kinder hinsichtlich einer GUTEN Qualität der ganztägigen Förderung in den Mittelpunkt gestellt werden! Die im GaFöG bisher genannten Ziele sind nachrangig einzuordnen.

Dafür braucht es eine kinderrechtsbasierte Definition von Qualität sowie eine Steuerung von Qualitätsentwicklung und -sicherung für sämtliche Einrichtungen, die einen Bildungsauftrag wahrnehmen (unter anderem Kindertagesstätten, Schulen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen). Diese (Mindest-)Standards auf hohem Niveau müssen für alle gelten und einem bundesweiten Monitoring unterliegen.

Der im Kinder- und Jugendhilferecht verankerte Rechtsanspruch auf Ganzttag unterliegt damit auch der in § 1 Abs. 3 SGB VIII verankerten Verpflichtung dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Damit übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe eine „quasi-anwaltliche“ Funktion für Kinder auf allen Gebieten, die die Belange von Kindern betreffen.⁴

Damit einher geht auch die im Kinder- und Jugendhilferecht verankerte Verantwortung für die Ermöglichung subjektbezogener Prävention. Folglich kann nicht der Ausbau im Sinn investiver Förderungen im Vordergrund des GaFöG stehen, sondern es muss auch der bedarfsgerechte Ausbau von Personalkapazitäten berücksichtigt werden. Und dazu müssen nach der geltenden Kinderrechtskonvention zunächst eine angemessene Ausbildung von Fachpersonal sowie die Bereitstellung von Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten und deren Wahrnehmung durch entsprechende Teilnahmepflichten sichergestellt sein.⁵

⁴ Schmahl, S. (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar. 2. Auflage. Art. 6, Rn.16.

⁵ Ebenda, Art. 6, Rn. 15.

Zum Vergleich: ein Blick auf das KiQuTG

Im Bereich der Kindertagesbetreuung gibt es mit dem KiQuTG (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) einen entsprechenden Bezugsrahmen.

Dem Gesetz war ein langer zivilgesellschaftlicher Prozess vorausgegangen. Seit jeher fordert die AWO, dass es verbindliche Standards in der Kindertagesbetreuung geben muss. Diese Position wird in einem gemeinsamen Bündnis zusammen mit GEW und KTK getragen. Das KiQuTG wurde ursprünglich mit dem Ziel eingeführt, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln, die Teilhabe an frühkindlicher Bildung zu ermöglichen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Mit dem KiQuTG sollten bestehende Unterschiede in der Qualität der Betreuung in den einzelnen Ländern ausgeglichen und gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden.

In dieser Hinsicht ist das zum 01.01.2019 in Kraft getretene KiQuTG jedoch in seiner Ausgestaltung hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Es wurde versäumt, bundesweit verbindliche Standards zu beschreiben und damit die Grundlage für langfristige Qualitätsverbesserungen zu schaffen. Der stattdessen eingeführte Katalog mit zehn unterschiedlichen Handlungsfeldern führte zu einem bunten Strauß an Maßnahmen, unter denen die Länder jeweils – abhängig von der jeweiligen Ausgangslage – wählen konnten.⁶

Ein Blick in den Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung zeigt aber, dass die Bedeutung von Qualitätsstandards erkannt wurde.

„Wir werden das Gute-Kita-Gesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation fortsetzen und bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein **Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards** überführen.“⁷

Analog zur frühkindlichen Bildung muss auch ein hochwertiges bildungsbezogenes Angebot für Grundschul Kinder in ganz Deutschland sichergestellt werden, um bestehende Unterschiede in der Ganztagsförderung und -betreuung in den einzelnen Ländern anzugleichen.

Solange das Ziel der Angleichung nicht erreicht ist, kann NICHT von einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gesprochen und eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung NICHT als gewährleistet angesehen werden.

6 Das KiTa-Qualitätsgesetz, welches ab dem 01.01.2023 in Kraft treten und die Fortführung der Beteiligung des Bundes für die Jahre 2023 und 2024 sichern soll, vermag an der Ausgangslage kaum etwas zu ändern. Auch wenn die Priorisierung insbesondere der personalbezogenen Handlungsfelder und der Ausschluss neuer Maßnahmen zur Beitragssenkung positiv zu bewerten sind, ist die Forderung nach verbindlichen Standards immer noch nicht erfüllt (Stand der Diskussion: August 2022)

7 Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. **Koalitionsvertrag 2021–2025** zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. S. 75 (Hervorhebung durch die Autor*innen)



IV. Die Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe muss weiterentwickelt werden.

Es ist wohl unbestritten: Es tut (großen) Kindern gut, noch einen anderen Ort oder eine andere Lebenswelt zur Bildung und Entwicklung zu haben, der mit Schule zwar verbunden, aber gleichzeitig „losgelöst“ ist, d.h. Lern- und Lebensorte bzw. -gelegenheiten, in denen kein Leistungsdruck besteht, sondern die einen explorierenden Charakter haben.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird auf eine gesellschaftliche Bildung und mithin auf die Umsetzung eines breiteren Bildungsverständnisses fokussiert, das die vielfältigen persönlichen Entwicklungsaufgaben von Kindern als Bildungsaufgabe begreift.

Dieses neue Bildungsverständnis zielt also auf die Stärkung der gesamten Persönlichkeit von Kindern im Grundschulalter, auf die Integration von formellem und nicht-formellem Lernen und auf die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe unter Einbeziehung von Eltern und Familien. Ganztagsbildung vermag Unterricht und die außerschulischen Bereiche also zu verbinden und zur „Sicherstellung von Verwirklichungschancen unter der Prämisse von Wohlergehen“⁸ im Sinne der Kinder und Jugendlichen zusammenzuführen.

Die Konzeptionalisierung dieses neuen Bildungsverständnisses stößt in der (schulischen) Praxis allerdings regelmäßig an Grenzen. Das Gebot der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Ganztagsbildung lässt sich mit Blick auf das GaFöG und andere Vorschriften der Sozialgesetzgebung zwar eindeutig erschließen. Allein ein Blick auf die gesetzlich verankerten Voraussetzungen für beide Handlungsfelder zeigt indes den Mangel an wechselseitiger Vernetzung zwischen dem System Schule und den verschiedenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Regelmäßige Austauschzeiten zwischen dem Personal im Ganztags und dem Lehrpersonal fehlen ebenso wie eine gemeinsame Abstimmung von deren jeweiligen Zeitplanungen zur Integration von Bildung und Betreuung. Nicht zuletzt bedarf auch die individuelle Förderung bei der Betreuung der Kinder regelmäßiger Absprachen zwischen Ganztags- und Lehrpersonal.

Für den Ausbau von Ganztagsförderungsstrukturen und die schulische Praxis wird also die Frage nach belastbaren Gemeinsamkeiten in den (bislang) unterschiedlichen Bildungsverständnissen von Schule und Jugendhilfe relevant. Es ist daher notwendig, diese Frage systematisch zu beantworten, um die beiden unterschiedlichen Bildungsbereiche für eine gewinnbringende Kooperation der Akteure am Lern- und Lebensort strukturell zu etablieren und so den Ansprüchen von Kindern, aber auch Familien sowie Lehr- und Fachkräften an GUTEM Ganztags gerecht zu werden.

⁸ Coelen, T. und Otto, H.-U. (2008): Zur Grundlegung eines neuen Bildungsverständnisses. In: dies.: Grundbegriffe der Ganztagsbildung. Das Handbuch. Wiesbaden. S. 21.



V. Kriterien für einen GUTEN Ganzttag

Aus Sicht der AWO und unter Berücksichtigung der vorangegangenen Aussagen, muss sich Qualität von Ganzttag mindestens an folgenden Maßstäben messen lassen:

- Ganztägige Angebote sind nicht nur Lern- und Lebensorte der Kinder. Sie unterstützen darüber hinaus den gesamten Entwicklungsprozess der Kinder.
- Ganztagsangebote sichern ausreichend zeitliche und räumliche Gelegenheiten für informelle und non-formale Bildungsprozesse.
- Eigenständige, sozialpädagogische Angebote zur Absicherung der Ganztagsbetreuung sind nicht verlängerter Arm von Schule, sondern sind durch kooperatives Handeln und Beteiligung sowie Berücksichtigung der Kinderrechte gekennzeichnet.
- Ganztagsbildung bezieht ein verbindliches Raumkonzept als strukturellen Bestandteil ein.
- Finanzielle Hürden bei der Inanspruchnahme sind bei allen Angeboten abgebaut und Chancengleichheit unabhängig von örtlichen Angebotsmodellen und -formen hergestellt.
- Personal- und Sachausstattung eines jeden Angebots ist rechtlich und finanziell so gesichert, dass diese sich an den Bedarfen und Lebenswelten der Kinder orientieren und gemeinsamen fachlichen Standards entsprechen können.
- Ganztagsförderung steht für interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen schulischen und außerschulischen (Bildungs-)Angeboten.

Entlang dieser Maßstäbe gilt es, zum einen in einem gemeinsamen Dialogprozess umgehend Qualitätsdimensionen und -kriterien zu beschreiben, die bundesweit als Standards spätestens zum 01.09.2026 gelten sollten, und zum anderen sicherzustellen, dass jedes Grundschulkind GUTEN Ganzttag tatsächlich auch erleben kann.

3

GUTER Ganzttag kann nur gelingen,

... wenn sich Ganztagsangebote im Sinne der Prozessqualität intern weiterentwickeln können.

... wenn notwendige strukturelle Bedingungen erfüllt werden, die bundesweit durch einheitliche Qualitätsdimensionen und -kriterien beschrieben sind.

... wenn jedes Kind das gleiche Recht und die gleichen Möglichkeiten auf einen qualitativ guten Ganzttag erhält - unabhängig davon, ob Wohnortnah eine Ganzttagsschule, ein Hort, eine Kindertagespflege oder ein anderes flexibles Angebot vorgehalten wird und für welche Form sich Kinder und Familien entscheiden.

